

LIEFERANTEN - FRAGEBOGEN

Verjährungsfristen der Gewährleistung ("Garantiedauer") wegen Mängeln der Sache vor dem Hintergrund der revidierten Art. 210 sowie 371 des schweizerischen Obligationenrechts, Inkrafttreten ab 1.1.2013.

a) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt **unverändert**

▪ allgemein Monate / Jahre

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

▪ sortimentsbezogen (für bestimmte Produkte) Monate / Jahre (bitte spezifizieren):

▪ (Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

b) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt mit Blick auf die revidierten Gesetzesbestimmungen **neu ab 1. Januar 2013**

▪ im Normalfall ~~2. Monate~~ / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 2 Jahren vor)

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

Auslieferung an Grosshandel

▪ für Produkte, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert werden

..... Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 5 Jahren vor)

namentlich folgende Produkte (bitte spezifizieren):

gilt keine anderslautende Regelung

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

(Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

Datum: *6. März 2013*

Lieferant / Firma:

AGRO AG

Unterschrift:

Unsere AGB Stand Februar 2013 liegen diesem Fragebogen bei.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AGRO AG

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden die ausschliessliche Grundlage für sämtliche mit der AGRO (in der Folge auch als **Lieferantin** bezeichnet) abgewickelten Geschäfte. Anderslautende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter sind nur dann gültig, wenn sie von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Sollte ein Kunde mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die Lieferantin unverzüglich schriftlich auf diesen Umstand hinweisen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die Lieferantin vor, ihre Angebote und Lieferungen ersatzlos zurückzuziehen, ohne dass der Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der Lieferantin ableiten könnte.

Dem formularmässigen Hinweis eines Kunden auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht die Lieferantin hiermit ausdrücklich.

1 Spedition, Porto, Verpackung

Sendungen innerhalb der Schweiz		Internationale Sendungen	
1.1	Bei einem Faktura-Nettobetrag über CHF 500.00 erfolgt die Lieferungen per Post franko oder per Bahn Cargo-Domizil bzw. franko Grenze.	1.1	Sendungen ins Ausland erfolgen nach FCA (frei Frachtführer, benannter Ort, nach Incoterms 2010)
1.2	Bei einem Rechnungsbetrag unter CHF 500.00 netto, werden Verpackung, Porti oder Bahnspesen anteilmässig verrechnet.		
1.3	Die Kosten für Express-Sendungen gehen zu Lasten des Empfängers.		

2 Preisstellung, Fakturierung, Zahlungskonditionen

Innerhalb der Schweiz		Ausserhalb der Schweiz	
2.1	Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.	2.1	Die Preisstellung ist abhängig von der zu verrechnenden Währung und vorgängig zu vereinbaren.
2.2	Der Minimalrechnungsbetrag beträgt unabhängig vom jeweiligen Warenwert CHF 20.– pro Lieferung. Rabattgewährung: ab CHF 100.– brutto.	2.2	Der Minimalrechnungsbetrag beträgt unabhängig vom jeweiligen Warenwert CHF 375.00 resp. € 300.00 pro Lieferung. Bei Verrechnung in anderen Währungen gemäss vorgängiger Vereinbarung.
2.3	Die Fakturierung erfolgt gleichzeitig mit dem Warenversand.	2.3	Die Fakturierung erfolgt gleichzeitig mit dem Warenversand
2.5	Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.	2.4	Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig

3 Preisbasis für Produkte aus Messing

3.1 Für Verrechnungen innerhalb der Schweiz:

Die Preise für Messing-Produkte sind auf der amtlichen Notierung für Messing (Stangen MP58) von CHF 240.00/100 kg kalkuliert. Jede Veränderung nach oben um CHF 25.00/100 kg bedingt einen Aufschlag (MTZ) von 1% des Warenwertes.

Notierungen unter	CHF 265.00	0%
Notierung ab	CHF 265.00	1%
Notierungen ab	CHF 290.00	2%
Notierungen ab	CHF 315.00	3%
usw.		

Der MTZ wird alle 3 Monate (1.1./1.4./1.7./1.10.) den aktuellen Verhältnissen angepasst. Die Basis bildet dabei die jeweilige durchschnittliche MS-Notierung der letzten drei Monate. Die amtliche Notierung kann unter dem Link <http://www.kme.com/de/service/metallpreise> abgerufen werden. Es wird der bei Auftragseingang gültige MTZ eingesetzt.

3.2 Für Verrechnungen ausserhalb der Schweiz:

Die Berechnung des MTZ für Lieferungen ins Ausland unterliegt dem gleichen Prinzip wie unter Punkt 3.1 aufgeführt, ist jedoch zusätzlich noch abhängig von der vereinbarten Währung für die Rechnungsstellung. Unser internationales Verkaufsteam informiert Kunden aus dem Ausland auf Anfrage gerne über den aktuellen MTZ nach Währung.

4 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1 Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware gehen mit deren Versand auf den Besteller über.
- 4.2 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Warenlieferungen von der Lieferantin gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5 Prüfung des Liefergegenstandes und Gewährleistung

- 5.1 Die gelieferte Ware ist vom Besteller sofort nach Eingang auf mögliche Mängel zu untersuchen.
- 5.2 Allfällige Mängel sind der Lieferantin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich und unter Angabe des festgestellten Sachmangels mitzuteilen.
- 5.3 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der 8-tägigen Untersuchungsfrist nicht entdeckt werden können (so genannte versteckte Mängel), sind der Lieferantin sofort nach deren Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung des Mangels mitzuteilen.
- 5.4 Die Lieferantin verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferung, die nachweislich infolge fehlerhafter Konstruktion, Verwendung schlechten Materials oder mangelhafter Fertigung schadhaft oder unbrauchbar sind oder werden, nach ihrer Wahl so rasch als möglich in stand zu stellen, durch einwandfreie Ware zu ersetzen oder dafür den fakturierten Warenwert zu vergüten, vorausgesetzt, der Mangel ist innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten und ist der Lieferantin unverzüglich angezeigt worden. Ersetzte Teile gehen ins Eigentum der Lieferantin über.
- 5.5 Soweit im Einzelfall keine abweichende Frist vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei (2) Jahre.
- 5.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Versand der Liefergegenstände an den Besteller.
- 5.7 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die Lieferantin die Gewährleistung nur im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Zulieferanten.
- 5.8 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn an den Liefergegenständen ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin vom Besteller oder Dritten Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen

vorgenommen werden oder der Besteller beim Auftreten eines Mangels die Lieferantin nicht unverzüglich unterrichtet und ihr Gelegenheit gibt, den Mangel zu beseitigen.

6 Haftungsausschluss

- 6.1 Ausser den in Ziffer 5 genannten sind sämtliche Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie erhoben werden, insbesondere jedoch Wandelung, Minderung und Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund zwingender Gesetzesbestimmungen bestehen.
- 6.2 In keinem Falle bestehen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn sowie jegliche anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 7.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist **Lenzburg**.